



Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



10. September 2013  
Seite 1 von 2

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur  
Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energierechts**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energierechts beschlossen.

Der Erlass der Verordnung bedarf nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV-Errichtungsgesetz) der Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung der zuständigen Landtagsausschüsse zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Postanschrift:  
40190 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
poststelle@stk.nrw.de

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, der Innenausschuss und der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu hören sein werden.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen



Hannelore Kraft

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energierechts**

Vom . August 2013

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), insoweit nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse des Landtags, und auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energierechts vom 2. Februar 2010 (GV.NRW S. 141) wird wie folgt geändert:

1.

In der Bezeichnung wird das Wort „Energierechts“ durch die Wörter „energiebedingten Klimaschutz“ ersetzt.

2.

In § 1 wird das Wort „Energiewirtschaft“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde für die Ausführung

1. des Energieverbrauchsrelevante Produkte Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616) in der jeweils geltenden Fassung,
3. der PKW-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung und
4. der EU-Verordnung 1222/2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter (ABl. L 342 22.12.2009, S. 46)“.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein- Westfalen ist zuständige Behörde für die Bestätigung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250) in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung zum 31. Dezember 2017 über die Erfahrungen mit der Verordnung.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den

Die Landesregierung

## **Begründung**

Zur Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energierechts

### **A. Allgemeiner Teil**

Aufgrund von Neuressortierung und geplanter Verlagerung von Zuständigkeiten ergibt sich Handlungsbedarf für die Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energierechts. Im Einzelnen stellt sich die Ausgangslage wie folgt dar:

#### a) Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

Mit dem Energieverbrauchsrelevante Produkte- Gesetz wurde das Energiebetriebene Produkte Gesetz aktualisiert und damit die Neufassung der Ökodesign- Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Dabei wurde der Geltungsbereich von den energiebetriebenen auf die energieverbrauchsrelevanten Produkte ausgeweitet und die Regeln der Marktüberwachung weiter an die allgemeine EU- Richtlinie 765/2008 angepasst. Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energierechts ordnet die Zuständigkeit für die Koordinierung der Überwachung nach §7 Absatz 2 EVPG dem für Energiewirtschaft zuständigen Ministerium zu. Nach dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 29.07.2010 ging der Bereich Klimaschutz, Energie- und Klimaschutzstrategie, Energieeffizienz (einschließlich rationeller Energieverwendung) und damit auch die oben genannte Zuständigkeit vom damaligen MWME auf das MKULNV über. Auch die Zuständigkeit nach § 11 EVPG fällt mit der Neuorganisation an das für Klimaschutz zuständige Ministerium. Der Entwurf der Verordnung berücksichtigt diese Organisationsänderung in der Landesverwaltung. Die in der jetzigen Version der Zuständigkeitsverordnung festgelegte Regelung der Zuständigkeit für die operative Marktaufsicht bei den Dezernaten 55 der Bezirksregierungen hat sich wegen der Komplexität der Schnittstellen zwischen den beteiligten Behörden in der Praxis nicht bewährt und soll geändert werden. Zuständige Behörde, insbesondere für die Wahrnehmung von Befugnissen gemäß § 7 i.V.m. § 4 EVPG sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 13 EVPG soll das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) werden. Mit der

Übertragung der Zuständigkeiten an das LANUV ist ein besserer Ablauf der Marktüberwachung zu erwarten. Durch die Zusammenlegung mit der Energieverbrauchskennzeichnung ergeben sich Synergieeffekte und eine in sich abgeschlossene Zuständigkeit.

#### b) Zuständigkeiten im Bereich der Energieverbrauchskennzeichnung

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Energieverbrauchskennzeichnungsrechts (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil I Nr. 21), das am 17.05.2012 in Kraft trat, wurden Regelungen für die Verbrauchskennzeichnung folgender Produktgruppen aktualisiert bzw. neu in das nationale Recht eingebunden:

- Energieverbrauchsrelevante Produkte (geregelt durch die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung).
- PKW (geregelt durch die PKW- Kennzeichnungsverordnung)
- PKW-Reifen (geregelt durch die direkt geltende EU- Verordnung 1222/2009).

Die bisherige Zuständigkeit für die Überwachung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung und der PKW- Kennzeichnungsverordnung liegt beim Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein- Westfalen. Die Überwachung der Kennzeichnung von PKW- Reifen ist nicht explizit geregelt. Nach § 8 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LOG NRW) sind die Bezirksregierungen für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind. Wegen der Synergieeffekte ist die Zusammenlegung der Marktüberwachung von Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung für alle drei Produktgruppen in einer Hand die geeignete Variante. Deshalb soll auch die Zuständigkeit für die Energieverbrauchskennzeichnung auf das LANUV übertragen werden.

Die Energiehöchstwertverordnung wurde bei der Neuordnung der Energieverbrauchskennzeichnung außer Kraft gesetzt. Die entsprechende Zuständigkeitsregelung entfällt somit.

#### c.) Zuständigkeiten im Bereich Fernwärme

Die Zuständigkeit für die Anzeige weiterer technischer Anforderungen gemäß § 17 Absatz 2 und die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 18 Absatz 3 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S.742) in der jeweils geltenden Fassung ist durch den Organisationserlass vom 29.07.2010 auf das MKULNV übergegangen. Diese Neuressortierung wird mit der Änderungsverordnung nachvollzogen.

#### d) Zuständigkeitsverordnungen im Bereich der Heizkostenabrechnung

Die Zuständigkeit im Bereich der Heizkostenabrechnung bleibt unverändert.

Der oben angeführte Handlungsbedarf wird auch zum Anlass für eine Namensänderung genommen. Durch den Titel „Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des energiebedingten Klimaschutzes“ soll sowohl das Schutzziel als auch die Zugehörigkeit zum Ressort des MKUKLNV zu verdeutlicht werden. Damit soll das Ziel der Landesverwaltung unterstützt werden, Verordnungen anwenderfreundlich zusammen zu fassen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Begründung zu Artikel 1 :**

Artikel 1 regelt Änderungen der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energierechts

#### **Begründung zu Nummer 1 :**

Der Titel spiegelt das Schutzziel und die neue Zuordnung zum Ressort des MKULNV

#### **Begründung zu Nummer 2:**

Nummer 2 wird die durch die Neuressortierung geänderte Zuständigkeit der obersten Landesbehörde dargestellt. Wie schon in der ursprünglichen Fassung wird nicht die

konkrete Ressortbezeichnung gewählt, sondern die Bezeichnung „das für Klimaschutz zuständige Ministerium“ gewählt. Damit wird die Problematik umgangen, bei Änderung von Ressortbezeichnungen die Verordnung anpassen zu müssen.

### **Begründung zu Nummer 3:**

Die Zuständigkeit für die Marktüberwachung nach EVPG bei den Bezirksregierungen hat sich auf Grund der komplizierten Schnittstelle zwischen MKULNV, MAIS und den Bezirksregierungen in der Praxis nicht bewährt. Da mit der Neuregelung der Energieverbrauchskennzeichnung auch in diesem Bereich die Marktüberwachung den neuen Anforderungen angepasst werden muss, bietet sich eine Zusammenlegung an einer Stelle zur Nutzung von Synergieeffekten an. Diese Stelle soll das LANUV sein, um komplizierte Ressortschnittstellen zu vermeiden. Zudem hat das LANUV bereits Kompetenz im Bereich der Marktüberwachung z.B. bei Lebensmitteln.

### **Begründung zu Nummer 4:**

§ 3 Nr. 3 übernimmt die bisherige Regelung des § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung, wobei die Behördenbezeichnung ebenfalls aktualisiert wurde. Die bisherigen Regelungen des § 1 Absatz 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung entfallen ersatzlos, weil mit der Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung vom 2. Dezember 2008 in der Ausnahmeregelung unter § 11 Absatz 3 der Zusatz „wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle im Interesse der Energieeinsparung und der Nutzer eine Ausnahme zugelassen hat“ entfallen ist.

### **Begründung zu Nummer 5:**

Das für Klimaschutz zuständige Ministerium wird zur Berichterstattung verpflichtet. Es ist vorgesehen, dass der Landesregierung zum 31. Dezember 2017 über die Erfahrungen mit der Verordnung berichtet wird. Damit werden im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten nach dem EVPG eine Berichterstattung erstmalig eingeführt sowie hinsichtlich der Zuständigkeiten nach der Verordnung über Allgemeine Bedin-

gungen für die Versorgung mit Fernwärme und der Verordnung über Heizkostenabrechnung Berichterstattungspflichten nach den bisherigen Zuständigkeitsverordnungen fortgeführt. Die Befristungsregelung der mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft getretenen Energieverbrauchskennzeichnung ZuständigkeitsVO wird im Rahmen der Neuregelung durch die Berichterstattungspflicht abgelöst. Ziel der Berichterstattung ist es, eine kontinuierliche Überprüfung der Norm zu ermöglichen. Aus Sicht der Landesregierung können damit die übergeordneten Ziele der Bürokratievermeidung und des Bürokratieabbaus erreicht werden.

### **Begründung zu Artikel 2:**

Der Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der zusammenfassenden Zuständigkeitsverordnung.